Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5324**

14. Wahlperiode 14. 02. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4662 –

Entwurf eines Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Ablösung des geltenden Signaturgesetzes vom 1. August 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872). Der Entwurf verfolgt zwei Ziele: Erstens dient er der Umsetzung der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 2; im Folgenden: Richtlinie). Zweitens greift er die Ergebnisse der Evaluierung des geltenden Signaturgesetzes (SigG) auf, wie sie im Bericht der Bundesregierung zum Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz vom 18. Juni 1999 (Bundestagsdrucksache 14/1191) festgestellt worden sind.

B. Lösung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Sicherheitsinfrastruktur für qualifizierte elektronische Signaturen ermöglicht es, im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr den Urheber und die Integrität von Daten zuverlässig festzustellen. Dies ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass die elektronische Signatur ein Substitut zur handschriftlichen Unterschrift darstellen und hierdurch eine entsprechende Rechtswirkung entfalten kann. Die Regelung der Rechtswirkung qualifizierter elektronischer Signaturen ist Gegenstand des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr, der von der Bundesregierung gesondert in den Deutschen Bundestag eingebracht wird.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer freiwilligen Akkreditierung für Zertifizierungsdiensteanbieter vor, um den eingeführten und anerkannten Sicherheitsstandard nach dem geltenden Signaturgesetz für den Markt weiterhin anzubieten und zu erhalten. Eine im geltenden Signaturgesetz nicht vorgesehene Regelung zur Haftung der Zertifizierungsstellen und zur entsprechenden Deckungsvorsorge ist in den Entwurf aufgenommen worden. Der Entwurf trägt darüber hinaus den Erkenntnissen aus der Evaluierung des geltenden Signaturgesetzes für den Markt weiterhin anzubieten und zu erhalten. Eine im geltenden Signaturgesetz nicht vorgesehene Regelung zur Haftung der Zertifizie-

rungsstellen und zur entsprechenden Deckungsvorsorge ist in den Entwurf aufgenommen worden. Der Entwurf trägt darüber hinaus den Erkenntnissen aus der Evaluierung des geltenden Signaturgesetzes durch Klarstellung hinsichtlich der Befugnisse der Berufskammern, der Funktionen der Zertifizierungsstellen und der Anerkennung von Prüf- und Betätigungsstellen Rechnung. Der Entwurf sieht weiterhin die Anpassung geltenden Bundesrechts an das neue Signaturgesetz vor. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich aus der Einführung des Euro.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit diesem Gesetz sind folgende – im Vergleich zum geltenden SigG – zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt verbunden (Vollzugsaufwand):

Kosten entstehen im Zusammenhang mit dem nach Artikel 3 der Richtlinie vorgeschriebenen Überwachungssystem für Zertifizierungsstellen bei der nach § 3 SigG-E zuständigen Behörde, der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP). Soweit hierdurch zusätzlicher Personal- und Sachaufwand entsteht, wird dieser durch Gebühren und Beiträge abgedeckt. Im Einzelnen wird hierüber im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung entschieden.

Die Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet. Das Verwaltungskostengesetz bleibt unberührt.

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten. Den aufgeführten Kosten steht ein weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen nach dem Signaturgesetz verbunden ist, gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz bildet eine wichtige Voraussetzung für eine erhebliche Effizienzsteigerung der Verwaltungen in Wirtschaft und Behörden. Zugleich gibt das Gesetz mit seinen EG-einheitlichen Rahmenbedingungen einen wichtigen Impuls für einen neuen Wirtschaftszweig der Datensicherheit (Zertifizierungsstellen, Produkte für elektronische Signaturen und Datensicherheit, Prüf- und Bestätigungsstellen) sowie für eine beschleunigte Modernisierung der Verwaltungen in Wirtschaft und Behörden. Die dafür notwendigen Investitionen kommen wiederum dem Arbeitsmarkt zugute.

Die Regelungen führen daher bei einer Gesamtbetrachtung zu einer Entlastung in Wirtschaft und Verwaltung. Von der Förderung des Wettbewerbs gehen tendenziell dämpfende Einflüsse auf Einzelpreise aus. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4662 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. Februar 2001

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften
– Drucksache 14/4662 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG)[1)]

Inhaltsübersicht

Beschlüsse des 9. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG)[1]

Inhaltsübersicht

---

1) Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37 v. 21. Juli 1998), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18 v. 5. August 1998) sind beachtet worden.

1 Gleicher Text wie Fußnote 1) des Regierungsentwurfs.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen § 21 Bußgeldvorschriften § 22 Kosten und Beiträge § 23 Ausländische elektronische Signaturen und Produkte für elektronische Signaturen § 24 Rechtsverordnung § 25 Übergangsvorschriften
Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	**Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich	§ 1 Zweck und Anwendungsbereich
(1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu schaffen.	(1) unverändert
(2) Soweit nicht bestimmte elektronische Signaturen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ist ihre Verwendung freigestellt.	(2) unverändert
	(3) Rechtsvorschriften können für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit bestimmen, dass der Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird. Diese Anforderungen müssen objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und dürfen sich nur auf die spezifischen Merkmale der betreffenden Anwendung beziehen.
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes sind	Im Sinne dieses Gesetzes sind
l. „elektronische Signaturen“ Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,	l. unverändert
2. „fortgeschrittene elektronische Signaturen“ elektronische Signaturen nach Nummer l, die a) ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind, b) die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen, c) mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und d) mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,	2. unverändert
3. „qualifizierte elektronische Signaturen“ elektronische Signaturen nach Nummer 2, die a) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und b) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden,	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. „Signaturschlüssel“ einmalige elektronische Daten wie private kryptographische Schlüssel, die zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet werden,	4. unverändert
5. „Signaturprüfschlüssel“ elektronische Daten wie öffentliche kryptographische Schlüssel, die zur Überprüfung einer elektronischen Signatur verwendet werden,	5. unverändert
6. „Zertifikate“ elektronische Bescheinigungen, mit denen Signaturprüfschlüssel einer Person zugeordnet werden und die Identität dieser Person bestätigt wird,	6. unverändert
7. „qualifizierte Zertifikate“ elektronische Bescheinigungen nach Nummer 6 für natürliche Personen, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllen und von Zertifizierungsdiensteanbietern ausgestellt werden, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllen,	7. „qualifizierte Zertifikate“ elektronische Bescheinigungen nach Nummer 6 für natürliche Personen, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllen und von Zertifizierungsdiensteanbietern ausgestellt werden, die **mindestens** die Anforderungen **nach den §§ 4 bis 14 oder § 23** dieses Gesetzes und der **sich darauf beziehenden Vorschriften der** Rechtsverordnung nach § 24 erfüllen,
8. „Zertifizierungsdiensteanbieter“ natürliche oder juristische Personen, die qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Zeitstempel ausstellen,	8. unverändert
9. „Signaturschlüssel-Inhaber“ natürliche Personen, die Signaturschlüssel besitzen und denen die zugehörigen Signaturprüfschlüssel durch qualifizierte Zertifikate zugeordnet sind,	9. unverändert
10. „sichere Signaturerstellungseinheiten“ Software- oder Hardwareeinheiten zur Speicherung und Anwendung des jeweiligen Signaturschlüssels, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllen und die für qualifizierte elektronische Signaturen bestimmt sind,	10. „sichere Signaturerstellungseinheiten“ Software- oder Hardwareeinheiten zur Speicherung und Anwendung des jeweiligen Signaturschlüssels, die **mindestens** die Anforderungen **nach § 17 oder § 23** dieses Gesetzes und **der sich darauf beziehenden Vorschriften** der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllen und die für qualifizierte elektronische Signaturen bestimmt sind,
11. „Signaturanwendungskomponenten“ Software- und Hardwareprodukte, die dazu bestimmt sind, a) Daten dem Prozess der Erzeugung oder Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen zuzuführen oder b) qualifizierte elektronische Signaturen zu prüfen oder qualifizierte Zertifikate nachzuprüfen und die Ergebnisse anzuzeigen,	11. unverändert
12. „technische Komponenten für Zertifizierungsdienste“ Software- oder Hardwareprodukte, die dazu bestimmt sind, a) Signaturschlüssel zu erzeugen und in eine sichere Signaturerstellungseinheit zu übertragen, b) qualifizierte Zertifikate öffentlich nachprüfbar und gegebenenfalls abrufbar zu halten oder c) qualifizierte Zeitstempel zu erzeugen,	12. unverändert
13. „Produkte für elektronische Signaturen“ sichere Signaturerstellungseinheiten, Signaturanwendungskomponenten und technische Komponenten für Zertifizierungsdienste,	13. „Produkte für **qualifizierte** elektronische Signaturen“ sichere Signaturerstellungseinheiten, Signaturanwendungskomponenten und technische Komponenten für Zertifizierungsdienste,
14. „qualifizierte Zeitstempel“ elektronische Bescheinigungen eines Zertifizierungsdiensteanbieters, der die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverord-	14. „qualifizierte Zeitstempel“ elektronische Bescheinigungen eines Zertifizierungsdiensteanbieters, der **mindestens** die Anforderungen **nach den §§ 4 bis 14** so-

Entwurf

nung nach § 24 erfüllt, darüber, dass ihm bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben,

15. „freiwillige Akkreditierung“ Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes, mit der besondere Rechte und Pflichten verbunden sind.

§ 3
Zuständige Behörde

Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 obliegen der Behörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes.

Zweiter Abschnitt
Zertifizierungsdiensteanbieter

§ 4
Allgemeine Anforderungen

(1) Der Betrieb eines Zertifizierungsdienstes ist im Rahmen der Gesetze genehmigungsfrei.

(2) Einen Zertifizierungsdienst darf nur betreiben, wer die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde sowie eine Deckungsvorsorge nach § 12 nachweist und die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1 und 3 gewährleistet. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, als Zertifizierungsdiensteanbieter die für den Betrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn die im Betrieb eines Zertifizierungsdienstes tätigen Personen über die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes liegen vor, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1 und 3 der zuständigen Behörde in einem Sicherheitskonzept aufgezeigt und geeignet und praktisch umgesetzt sind.

(3) Wer den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes aufnimmt, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit der Betriebsaufnahme anzuzeigen. Mit der Anzeige ist in geeigneter Form darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist über die gesamte Zeitdauer der Tätigkeit des Zertifizierungsdienstes sicherzustellen. Umstände, die dies nicht mehr ermöglichen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Zertifizierungsdiensteanbieter kann unter Einbeziehung in sein Sicherheitskonzept nach Absatz 2 Satz 4 Aufgaben nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 an Dritte übertragen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

wie § 17 oder § 23 dieses Gesetzes und **der sich darauf beziehenden Vorschriften** der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllt, darüber, dass ihm bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben,

15. unverändert

§ 3
Zuständige Behörde

unverändert

Zweiter Abschnitt
Zertifizierungsdiensteanbieter

§ 4
Allgemeine Anforderungen

(1) unverändert

(2) Einen Zertifizierungsdienst darf nur betreiben, wer die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde sowie eine Deckungsvorsorge nach § 12 nachweist und die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1**,** 3 und **4** gewährleistet. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, als Zertifizierungsdiensteanbieter die für den Betrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn die im Betrieb eines Zertifizierungsdienstes tätigen Personen über die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes liegen vor, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1**,** 3 und **4** der zuständigen Behörde in einem Sicherheitskonzept aufgezeigt und geeignet und praktisch umgesetzt sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 5 Vergabe von qualifizierten Zertifikaten	§ 5 Vergabe von qualifizierten Zertifikaten
(1) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat Personen, die ein qualifiziertes Zertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren. Er hat die Zuordnung eines Signaturprüfschlüssels zu einer identifizierten Person durch ein qualifiziertes Zertifikat zu bestätigen und dieses jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen nachprüfbar und abrufbar zu halten. Ein qualifiziertes Zertifikat darf nur mit Zustimmung des Signaturschlüssel-Inhabers abrufbar gehalten werden.	(1) unverändert
(2) Ein qualifiziertes Zertifikat kann auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person (Attribute) enthalten. Hinsichtlich der Angaben über die Vertretungsmacht ist die Einwilligung der dritten Person nachzuweisen; berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person sind durch die für die berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zuständige Stelle zu bestätigen. Angaben über die Vertretungsmacht für eine dritte Person dürfen nur bei Nachweis der Einwilligung nach Satz 2, berufsbezogene oder sonstige Angaben des Antragstellers zur Person nur bei Vorlage der Bestätigung nach Satz 2 in ein qualifiziertes Zertifikat aufgenommen werden. Weitere personenbezogene Angaben dürfen in ein qualifiziertes Zertifikat nur mit Einwilligung des Betroffenen aufgenommen werden.	(2) unverändert
(3) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat auf Verlangen eines Antragstellers in einem qualifizierten Zertifikat anstelle seines Namens ein Pseudonym aufzuführen. Enthält ein qualifiziertes Zertifikat Angaben über eine Vertretungsmacht für eine dritte Person oder berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person, ist eine Einwilligung der dritten Person oder der für die berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zuständigen Stelle zur Verwendung des Pseudonyms erforderlich.	(3) unverändert
(4) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat Vorkehrungen zu treffen, damit Daten für qualifizierte Zertifikate nicht unbemerkt gefälscht oder verfälscht werden können. Er hat weiter Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Signaturschlüssel zu gewährleisten. Eine Speicherung von Signaturschlüsseln außerhalb der sicheren Signaturerstellungseinheit ist unzulässig.	(4) unverändert
(5) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat für die Ausübung der Zertifizierungstätigkeit zuverlässiges Personal und Produkte für elektronische Signaturen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 einzusetzen.	(5) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat für die Ausübung der Zertifizierungstätigkeit zuverlässiges Personal und Produkte für **qualifizierte** elektronische Signaturen**, die mindestens die Anforderungen nach den §§ 4 bis 14 sowie § 17 oder § 23 dieses Gesetzes** und der Rechtsverordnung nach § 24 **erfüllen,** einzusetzen.
(6) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat sich in geeigneter Weise zu überzeugen, dass der Antragsteller die zugehörige sichere Signaturerstellungseinheit besitzt.	(6) unverändert
§ 6 Unterrichtungspflicht	§ 6 Unterrichtungspflicht
(1) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat den Antragsteller nach § 5 Abs. 1 über die Maßnahmen zu unterrichten,	(1) unverändert

Entwurf

die erforderlich sind, um zur Sicherheit von qualifizierten elektronischen Signaturen und zu deren zuverlässiger Prüfung beizutragen. Er hat den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass Daten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei Bedarf neu zu signieren sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signatur durch Zeitablauf geringer wird.

(2) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat den Antragsteller darüber zu unterrichten, dass eine qualifizierte elektronische Signatur im Rechtsverkehr die gleiche Wirkung hat wie eine eigenhändige Unterschrift, wenn durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist. *Zu diesem Zweck* ist dem Antragsteller eine schriftliche Belehrung auszuhändigen, deren Kenntnisnahme dieser durch gesonderte Unterschrift zu bestätigen hat. *Die elektronische Form ist bei der erstmaligen Antragstellung nicht zugelassen.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat den Antragsteller darüber zu unterrichten, dass eine qualifizierte elektronische Signatur im Rechtsverkehr die gleiche Wirkung hat wie eine eigenhändige Unterschrift, wenn durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Zur Unterrichtung nach Absatz 1 und 2 ist dem Antragsteller eine schriftliche Belehrung auszuhändigen, deren Kenntnisnahme dieser durch gesonderte Unterschrift zu bestätigen hat. **Soweit ein Antragsteller bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach den Absätzen 1 und 2 unterrichtet worden ist, kann eine erneute Unterrichtung unterbleiben.**

Entwurf

§ 7
Inhalt von qualifizierten Zertifikaten

(1) Ein qualifiziertes Zertifikat muss folgende Angaben enthalten und eine qualifizierte elektronische Signatur tragen:

1. den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers, der im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit mit einem Zusatz zu versehen ist, oder ein dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnetes unverwechselbares Pseudonym, das als solches kenntlich sein muss,
2. den zugeordneten Signaturprüfschlüssel,
3. die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der Signaturprüfschlüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der Signaturprüfschlüssel des Zertifizierungsdiensteanbieters benutzt werden kann,
4. die laufende Nummer des Zertifikates,
5. Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates,
6. den Namen des Zertifizierungsdiensteanbieters und des Staates, in dem er niedergelassen ist,
7. Angaben darüber, ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art oder Umfang beschränkt ist,
8. Angaben, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt, und
9. nach Bedarf Attribute des Signaturschlüssel-Inhabers.

(2) Attribute können auch in ein gesondertes qualifiziertes Zertifikat (qualifiziertes Attribut-Zertifikat) aufgenommen werden. Bei einem qualifizierten Attribut-Zertifikat können die Angaben nach Absatz 1 durch eindeutige Referenzdaten des qualifizierten Zertifikates, auf das sie Bezug nehmen, ersetzt werden, soweit sie nicht für die Nutzung des qualifizierten Attribut-Zertifikats benötigt werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 7
Inhalt von qualifizierten Zertifikaten

unverändert

Entwurf

§ 8
Sperrung von qualifizierten Zertifikaten

(1) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat ein qualifiziertes Zertifikat unverzüglich zu sperren, wenn ein Signaturschlüssel-Inhaber oder sein Vertreter es verlangt, das Zertifikat auf Grund falscher Angaben zu § 7 ausgestellt wurde, der Zertifizierungsdiensteanbieter seine Tätigkeit beendet und diese nicht von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter fortgeführt wird oder die zuständige Behörde gemäß § 19 Abs. 4 eine Sperrung anordnet. Die Sperrung muss den Zeitpunkt enthalten, von dem an sie gilt. Eine rückwirkende Sperrung ist unzulässig. Wurde ein qualifiziertes Zertifikat mit falschen Angaben ausgestellt, kann der Zertifizierungsdiensteanbieter dies zusätzlich kenntlich machen.

(2) Enthält ein qualifiziertes Zertifikat Angaben nach § 5 Abs. 2, so kann auch die dritte Person oder die für die berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person zuständige Stelle, wenn die Voraussetzungen für die berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person nach Aufnahme in das qualifizierte Zertifikat entfallen, eine Sperrung des betreffenden Zertifikates nach Absatz l verlangen.

§ 9
Qualifizierte Zeitstempel

Stellt ein Zertifizierungsdiensteanbieter qualifizierte Zeitstempel aus, so gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 10
Dokumentation

(1) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1 und 3 sowie die ausgestellten qualifizierten Zertifikate nach Maßgabe des Satzes 2 so zu dokumentieren, dass die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind. Die Dokumentation muss unverzüglich so erfolgen, dass sie nachträglich nicht unbemerkt verändert werden kann. Dies gilt insbesondere für die Ausstellung und Sperrung von qualifizierten Zertifikaten.

(2) Dem Signaturschlüssel-Inhaber ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Daten und Verfahrensschritte zu gewähren.

§ 11
Haftung

(1) Verletzt ein Zertifizierungsdiensteanbieter die Anforderungen dieses Gesetzes *und* der Rechtsverordnung nach § 24 oder versagen seine Produkte für elektronische Signaturen oder sonstige technische Sicherungseinrichtungen, so hat er einem Dritten den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Angaben in einem qualifizierten Zertifikat, einem qualifizierten Zeitstempel oder einer Auskunft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 vertraut. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte die Fehlerhaftigkeit der Angabe kannte oder kennen musste.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 8
Sperrung von qualifizierten Zertifikaten

unverändert

§ 9
Qualifizierte Zeitstempel

unverändert

§ 10
Dokumentation

(1) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1**,** 3 und **4** sowie die ausgestellten qualifizierten Zertifikate nach Maßgabe des Satzes 2 so zu dokumentieren, dass die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind. Die Dokumentation muss unverzüglich so erfolgen, dass sie nachträglich nicht unbemerkt verändert werden kann. Dies gilt insbesondere für die Ausstellung und Sperrung von qualifizierten Zertifikaten.

(2) unverändert

§ 11
Haftung

(1) Verletzt ein Zertifizierungsdiensteanbieter die Anforderungen dieses Gesetzes **oder** der Rechtsverordnung nach § 24 oder versagen seine Produkte für **qualifizierte** elektronische Signaturen oder sonstige technische Sicherungseinrichtungen, so hat er einem Dritten den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Angaben in einem qualifizierten Zertifikat, einem qualifizierten Zeitstempel oder einer Auskunft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 vertraut. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte die Fehlerhaftigkeit der Angabe kannte oder kennen musste.

Entwurf

(2) Die Ersatzpflicht des Zertifizierungsdiensteanbieters *ist ausgeschlossen,* wenn *er die Verletzung nicht zu vertreten* hat.

(3) Wenn ein qualifiziertes Zertifikat die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art oder Umfang beschränkt, tritt die Ersatzpflicht nur im Rahmen dieser Beschränkungen ein.

(4) Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet für beauftragte Dritte nach § 4 Abs. 5 und beim Einstehen für ausländische Zertifikate nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 wie für eigenes Handeln. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 12
Deckungsvorsorge

Der Zertifizierungsdiensteanbieter ist verpflichtet, eine geeignete *Vorsorge zur Deckung der durch den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes schuldhaft verursachten Schäden zu treffen.* Die Mindestsumme beträgt 500 000 Deutsche Mark für einen durch ein haftungsauslösendes Ereignis *der in § 11* bezeichneten Art verursachten Schaden.

§ 13
Einstellung der Tätigkeit

(1) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Einstellung seiner Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Er hat dafür zu sorgen, dass die bei Einstellung der Tätigkeit gültigen qualifizierten Zertifikate von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen werden, oder diese zu sperren. Er hat die betroffenen Signaturschlüssel-Inhaber über die Einstellung seiner Tätigkeit und die Übernahme der qualifizierten Zertifikate durch einen anderen Zertifizierungsdiensteanbieter zu benachrichtigen.

(2) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Dokumentation nach § 10 an den Zertifizierungsdiensteanbieter, welcher die Zertifikate nach Absatz 1 übernimmt, zu übergeben.

(3) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14
Datenschutz

(1) Der Zertifizierungsdiensteanbieter darf personenbezogene Daten nur unmittelbar beim Betroffenen selbst und nur insoweit erheben, als dies für Zwecke eines qualifizierten Zertifikates erforderlich ist. Eine Datenerhebung bei

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Ersatzpflicht **tritt nicht ein,** wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter **nicht schuldhaft gehandelt** hat.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 12
Deckungsvorsorge

Der Zertifizierungsdiensteanbieter ist verpflichtet, eine geeignete **Deckungsvorsorge zu treffen, damit er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nachkommen kann. die dadurch entstehen. dass er die Anforderungen dieses Gesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 24 verletzt oder seine Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen oder sonstige technische Sicherungseinrichtungen versagen.** Die Mindestsumme beträgt **jeweils** 500 000 Deutsche Mark für einen durch ein haftungsauslösendes Ereignis **der in Satz 1** bezeichneten Art verursachten Schaden.

§ 13
Einstellung der Tätigkeit

(1) unverändert

(2) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Dokumentation nach § 10 an den Zertifizierungsdiensteanbieter, welcher die Zertifikate nach Absatz 1 übernimmt, zu übergeben. **Übernimmt kein anderer Zertifizierungsdiensteanbieter die Dokumentation, so hat die zuständige Behörde diese zu übernehmen. Die zuständige Behörde erteilt bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskunft zur Dokumentation nach Satz 2, soweit dies technisch ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.**

(3) unverändert

§ 14
Datenschutz

(1) unverändert

Entwurf

Dritten ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn dieses Gesetz es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Bei einem Signaturschlüssel-Inhaber mit Pseudonym hat der Zertifizierungsdiensteanbieter die Daten über dessen Identität auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Finanzbehörden erforderlich ist oder soweit Gerichte dies im Rahmen anhängiger Verfahren anordnen. Die Auskünfte sind zu dokumentieren. Die ersuchende Behörde hat den Signaturschlüssel-Inhaber über die Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten, sobald dadurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr beeinträchtigt wird oder wenn das Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers an der Unterrichtung überwiegt.

(3) Soweit andere als die in § 2 Nr. 8 genannten Zertifizierungsdiensteanbieter Zertifikate für elektronische Signaturen ausstellen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Dritter Abschnitt
Freiwillige Akkreditierung

§ 15
Freiwillige Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern

(1) Zertifizierungsdiensteanbieter können sich auf Antrag von der zuständigen Behörde akkreditieren lassen; die zuständige Behörde kann sich bei der Akkreditierung privater Stellen bedienen. Die Akkreditierung ist zu erteilen, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter nachweist, dass die Vorschriften nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllt sind. Akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter erhalten ein Gütezeichen der zuständigen Behörde. Mit diesem wird der Nachweis der umfassend geprüften technischen und administrativen Sicherheit für die auf ihren qualifizierten Zertifikaten beruhenden qualifizierten elektronischen Signaturen zum Ausdruck gebracht. Sie dürfen sich als akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter bezeichnen und sich im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die nachgewiesene Sicherheit berufen.

(2) Für den öffentlichen Bereich können qualifizierte elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters nach Absatz 1 beruhen, durch Rechtsvorschrift verlangt werden.

(3) Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 muss das Sicherheitskonzept nach § 4 Abs. 2 Satz 4 durch eine Stelle nach § 18 umfassend auf seine Eignung und praktische Umsetzung geprüft und bestätigt sein. Die Prüfung und Bestätigung ist nach sicherheitserheblichen Verän-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Bei einem Signaturschlüssel-Inhaber mit Pseudonym hat der Zertifizierungsdiensteanbieter die Daten über dessen Identität auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Finanzbehörden erforderlich ist oder soweit Gerichte dies im Rahmen anhängiger Verfahren **nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen** anordnen. Die Auskünfte sind zu dokumentieren. Die ersuchende Behörde hat den Signaturschlüssel-Inhaber über die Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten, sobald dadurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr beeinträchtigt wird oder wenn das Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers an der Unterrichtung überwiegt.

(3) unverändert

Dritter Abschnitt
Freiwillige Akkreditierung

§ 15
Freiwillige Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern

(1) Zertifizierungsdiensteanbieter können sich auf Antrag von der zuständigen Behörde akkreditieren lassen; die zuständige Behörde kann sich bei der Akkreditierung privater Stellen bedienen. Die Akkreditierung ist zu erteilen, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter nachweist, dass die Vorschriften nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllt sind. Akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter erhalten ein Gütezeichen der zuständigen Behörde. Mit diesem wird der Nachweis der umfassend geprüften technischen und administrativen Sicherheit für die auf ihren qualifizierten Zertifikaten beruhenden qualifizierten elektronischen Signaturen **(qualifizierte elektronische Signaturen mit Anbieter-Akkreditierung)** zum Ausdruck gebracht. Sie dürfen sich als akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter bezeichnen und sich im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die nachgewiesene Sicherheit berufen.

(2) entfällt

(2) unverändert

Entwurf

derungen sowie in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen.

(4) Die Akkreditierung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 bei Aufnahme und während des Betriebes sicherzustellen.

(5) Die Akkreditierung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 nicht erfüllt sind; § 19 findet entsprechend Anwendung.

(6) Bei Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung nach § 24 oder bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Absatz *5* hat die zuständige Behörde die Akkreditierung zu widerrufen oder diese, soweit die Gründe bereits zum Zeitpunkt der Akkreditierung vorlagen, zurückzunehmen, wenn Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 keinen Erfolg versprechen.

(7) Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme einer Akkreditierung oder im Falle der Einstellung der Tätigkeit eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters hat die zuständige Behörde eine Übernahme der Tätigkeit durch einen anderen akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter oder die Abwicklung der Verträge mit den Signaturschlüssel-Inhabern sicherzustellen. Dies gilt auch bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wenn die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird. Übernimmt kein anderer akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter die Dokumentation gemäß § 13 Abs. 2, so hat die zuständige Behörde diese zu übernehmen.

(8) Bei Produkten für elektronische Signaturen muss die Erfüllung der Anforderungen nach § 17 Abs. 1 bis 3 und der Rechtsverordnung nach § 24 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hinreichend geprüft und durch eine Stelle nach § 18 bestätigt worden sein; Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Der akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter hat

1. für seine Zertifizierungstätigkeit nur nach Satz l geprüfte und bestätigte Produkte für elektronische Signaturen einzusetzen,
2. qualifizierte Zertifikate nur für Personen auszustellen, die nachweislich nach Satz 1 geprüfte und bestätigte sichere Signaturerstellungseinheiten besitzen, und
3. die Signaturschlüssel-Inhaber im Rahmen des § 6 Abs. 1 über nach Satz 1 geprüfte und bestätigte Signaturanwendungskomponenten zu unterrichten.

§ 16
Zertifikate der zuständigen Behörde

(l) Die zuständige Behörde stellt den akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbietern die für ihre Tätigkeit benötigten qualifizierten Zertifikate aus. Die Vorschriften für die Vergabe von qualifizierten Zertifikaten durch akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter gelten für die zuständige Behörde entsprechend. Sie sperrt von ihr ausgestellte qualifizierte Zertifikate, wenn ein akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter seine Tätigkeit einstellt oder wenn

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Bei Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung nach § 24 oder bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Absatz **4** hat die zuständige Behörde die Akkreditierung zu widerrufen oder diese, soweit die Gründe bereits zum Zeitpunkt der Akkreditierung vorlagen, zurückzunehmen, wenn Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 keinen Erfolg versprechen.

(6) Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme einer Akkreditierung oder im Falle der Einstellung der Tätigkeit eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters hat die zuständige Behörde eine Übernahme der Tätigkeit durch einen anderen akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter oder die Abwicklung der Verträge mit den Signaturschlüssel-Inhabern sicherzustellen. Dies gilt auch bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wenn die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird. Übernimmt kein anderer akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter die Dokumentation gemäß § 13 Abs. 2, so hat die zuständige Behörde diese zu übernehmen**; § 10 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.**

(7) Bei Produkten für **qualifizierte** elektronische Signaturen muss die Erfüllung der Anforderungen nach § 17 Abs. 1 bis 3 und der Rechtsverordnung nach § 24 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hinreichend geprüft und durch eine Stelle nach § 18 bestätigt worden sein; Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Der akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter hat

1. für seine Zertifizierungstätigkeit nur nach Satz 1 geprüfte und bestätigte Produkte für **qualifizierte** elektronische Signaturen einzusetzen,
2. unverändert
3. unverändert

§ 16
Zertifikate der zuständigen Behörde

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
eine Akkreditierung zurückgenommen oder widerrufen wird.	
(2) Die zuständige Behörde hat 1. die Namen, Anschriften und Kommunikationsverbindungen der akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter, 2. den Widerruf oder die Rücknahme einer Akkreditierung, 3. die von ihr ausgestellten qualifizierten Zertifikate und deren Sperrung und 4. die Beendigung und die Untersagung des Betriebes eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen nachprüfbar und abrufbar zu halten.	(2) unverändert
(3) Bei Bedarf stellt die zuständige Behörde auch die von den Zertifizierungsdiensteanbietem oder Herstellern benötigten elektronischen Bescheinigungen für die automatische Authentifizierung von Produkten nach § 15 Abs. *8* aus.	(3) Bei Bedarf stellt die zuständige Behörde auch die von den Zertifizierungsdiensteanbietern oder Herstellern benötigten elektronischen Bescheinigungen für die automatische Authentifizierung von Produkten nach § 15 Abs. **7** aus.
Vierter Abschnitt **Technische Sicherheit**	**Vierter Abschnitt** **Technische Sicherheit**
§ 17 Produkte für elektronische Signaturen	§ 17 Produkte für **qualifizierte** elektronische Signaturen
(1) Für die Speicherung von Signaturschlüsseln sowie für die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen sind sichere Signaturerstellungseinheiten einzusetzen, die Fälschungen der Signaturen und Verfälschungen signierter Daten zuverlässig erkennbar machen und gegen unberechtigte Nutzung der Signaturschlüssel schützen. Werden die Signaturschlüssel auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit selbst erzeugt, so gilt Absatz 3 Nr. 1 entsprechend.	(1) unverändert
(2) Für die Darstellung zu signierender Daten sind Signaturanwendungskomponenten erforderlich, die die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur vorher eindeutig anzeigen und feststellen lassen, auf welche Daten sich die Signatur bezieht. Für die Überprüfung signierter Daten sind Signaturanwendungskomponenten erforderlich, die feststellen lassen, 1. auf welche Daten sich die Signatur bezieht, 2. ob die signierten Daten unverändert sind, 3. welchem Signaturschlüssel-Inhaber die Signatur zuzuordnen ist, 4. welche Inhalte das qualifizierte Zertifikat, auf dem die Signatur beruht, und zugehörige qualifizierte Attribut-Zertifikate aufweisen und 5. zu welchem Ergebnis die Nachprüfung von Zertifikaten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 geführt hat. Signaturanwendungskomponenten müssen nach Bedarf auch den Inhalt der zu signierenden oder signierten Daten hinreichend erkennen lassen. Die Signaturschlüssel-Inhaber sollen solche Signaturanwendungskomponenten einsetzen oder andere geeignete Maßnahmen zur Sicherheit qualifizierter elektronischer Signaturen treffen.	(2) unverändert

Entwurf

(3) Die technischen Komponenten für Zertifizierungsdienste müssen Vorkehrungen enthalten, um

1. bei Erzeugung und Übertragung von Signaturschlüsseln die Einmaligkeit und Geheimhaltung der Signaturschlüssel zu gewährleisten und eine Speicherung außerhalb der sicheren Signaturerstellungseinheit auszuschließen,
2. qualifizierte Zertifikate, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 nachprüfbar oder abrufbar gehalten werden, vor unbefugter Veränderung und unbefugtem Abruf zu schützen sowie
3. bei Erzeugung qualifizierter Zeitstempel Fälschungen und Verfälschungen auszuschließen.

(4) Die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 Nr. 1 sowie der Rechtsverordnung nach § 24 ist durch eine Stelle nach § 18 zu bestätigen. Zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 2 und 3 genügt eine Erklärung durch den Hersteller des Produkts für elektronische Signaturen.

§ 18
Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen

(1) Die zuständige Behörde erkennt eine natürliche oder juristische Person auf Antrag als Bestätigungsstelle nach § 17 Abs. 4 oder § 15 Abs. *8* Satz 1 oder als Prüf- und Bestätigungsstelle nach § 15 Abs. *3* an, wenn diese die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde nachweist. Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, vorläufig oder mit einer Befristung versehen erteilt werden und mit Auflagen verbunden sein.

(2) Die nach Absatz 1 anerkannten Stellen haben ihre Aufgaben unparteiisch, weisungsfrei und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben die Prüfungen und Bestätigungen zu dokumentieren und die Dokumentation im Falle der Einstellung ihrer Tätigkeit an die zuständige Behörde zu übergeben.

Fünfter Abschnitt
Aufsicht

§ 19
Aufsichtsmaßnahmen

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 obliegt der zuständigen Behörde; diese kann sich bei der Durchführung der Aufsicht privater Stellen bedienen. Mit der Aufnahme des Betriebes unterliegt ein Zertifizierungsdiensteanbieter der Aufsicht der zuständigen Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsdiensteanbietern Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 treffen.

(3) Die zuständige Behörde hat einem Zertifizierungsdiensteanbieter den Betrieb vorübergehend, teilweise oder

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 Nr. 1 sowie der Rechtsverordnung nach § 24 ist durch eine Stelle nach § 18 zu bestätigen. Zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 2 und 3 genügt eine Erklärung durch den Hersteller des Produkts für , **qualifizierte** elektronische Signaturen.

§ 18
Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen

(1) Die zuständige Behörde erkennt eine natürliche oder juristische Person auf Antrag als Bestätigungsstelle nach § 17 Abs. 4 oder § 15 Abs. **7** Satz 1 oder als Prüf- und Bestätigungsstelle nach § 15 Abs. **2** an, wenn diese die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde nachweist. Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, vorläufig oder mit einer Befristung versehen erteilt werden und mit Auflagen verbunden sein.

(2) unverändert

Fünfter Abschnitt
Aufsicht

§ 19
Aufsichtsmaßnahmen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die zuständige Behörde hat einem Zertifizierungsdiensteanbieter den Betrieb vorübergehend, teilweise oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ganz zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er	ganz zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. nicht die für den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,	1. unverändert
2. nicht nachweist, dass die für den Betrieb erforderliche Fachkunde vorliegt,	2. unverändert
3. nicht über die erforderliche Deckungsvorsorge verfügt,	3. unverändert
4. ungeeignete Produkte für elektronische Signaturen verwendet oder	4. ungeeignete Produkte für **qualifizierte** elektronische Signaturen verwendet oder
5. die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 nicht erfüllt	5. unverändert
und Maßnahmen nach Absatz 2 keinen Erfolg versprechen.	unverändert
(4) Die zuständige Behörde kann eine Sperrung von qualifizierten Zertifikaten anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass qualifizierte Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind oder dass sichere Signaturerstellungseinheiten Sicherheitsmängel aufweisen, die eine unbemerkte Fälschung qualifizierter elektronischer Signaturen oder eine unbemerkte Verfälschung damit signierter Daten zulassen.	(4) unverändert
(5) Die Gültigkeit der von einem Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellten qualifizierten Zertifikate bleibt von der Untersagung des Betriebes und der Einstellung der Tätigkeit sowie der Rücknahme und dem Widerruf einer Akkreditierung unberührt.	(5) unverändert
(6) Die zuständige Behörde hat die Namen der bei ihr angezeigten Zertifizierungsdiensteanbieter sowie der Zertifizierungsdiensteanbieter, die ihre Tätigkeit nach § 13 eingestellt haben oder deren Betrieb nach § 19 Abs. 3 untersagt wurde, für jeden über öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen abrufbar zu halten.	(6) unverändert
§ 20 Mitwirkungspflicht	§ 20 Mitwirkungspflicht
(1) Die Zertifizierungsdiensteanbieter und die für diese nach § 4 Abs. 5 tätigen Dritten haben der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie in elektronischer Form geführt werden, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.	unverändert
(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft verweigern, wenn er sich damit selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.	

Entwurf

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1 und 3, einen Zertifizierungsdienst betreibt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1 eine Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig identifiziert,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1, ein qualifiziertes Zertifikat nicht nachprüfbar hält,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 ein qualifiziertes Zertifikat abrufbar hält,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 oder 4 eine Angabe in ein qualifiziertes Zertifikat aufnimmt,
7. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1, eine Vorkehrung nicht oder nicht richtig trifft,
8. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 einen Signaturschlüssel speichert,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1, eine Sicherheitsmaßnahme oder ein qualifiziertes Zertifikat nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1, nicht dafür sorgt, dass ein qualifiziertes Zertifikat von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen wird und ein qualifiziertes Zertifikat nicht oder nicht rechtzeitig sperrt oder
11. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1 einen Signaturschlüssel-Inhaber nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 1**,** 3 und **4**, einen Zertifizierungsdienst betreibt,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 22
Kosten und Beiträge

(1) Die zuständige Behörde erhebt für ihre folgenden Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern nach § 15 *Abs. 1, 3 bis 8* und der Rechtsverordnung nach § 24,
2. Maßnahmen im Rahmen der Ausstellung der qualifizierten Zertifikate nach § 16 Abs. 1 sowie der Ausstellung von Bescheinigungen nach § 16 Abs. 3,
3. Maßnahmen im Rahmen der Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen nach § 18 und der Rechtsverordnung nach § 24,
4. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht nach § 19 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 bis 4 und der Rechtsverordnung nach § 24.

Kosten werden auch für den Verwaltungsaufwand erhoben, der dadurch entsteht, dass sich die Behörde bei der Durchführung der Aufsicht privater Stellen bedient. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

(2) Zertifizierungsdiensteanbieter, die den Betrieb nach § 4 Abs. 3 angezeigt haben, haben zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands für die ständige Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 6 eine Abgabe an die zuständige Behörde zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird. Zertifizierungsdiensteanbieter, die nach § 15 Abs. 1 akkreditiert sind, haben zur Abgeltung des Verwaltungaufwands für die ständige Erfüllung der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 eine Abgabe an die zuständige Behörde zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird.

§ 23
Ausländische elektronische Signaturen und Produkte für elektronische Signaturen

(1) Elektronische Signaturen, *die mit Signaturprüfdaten überprüft werden können,* für die ein ausländisches qualifiziertes Zertifikat aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorliegt, sind, soweit sie Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, qualifizierten elektronischen Signaturen gleichgestellt. Elektronische Signaturen aus Drittstaaten sind qualifizierten elektronischen Signaturen gleichgestellt, wenn das Zertifikat von einem dortigen Zertifizierungsdiensteanbieter öffentlich als qualifiziertes Zertifikat ausgestellt und für eine elektronische Signatur im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/93/EG bestimmt ist und wenn

1. der Zertifizierungsdiensteanbieter die Anforderungen der Richtlinie erfüllt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akkreditiert ist oder

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 22
Kosten und Beiträge

(1) Die zuständige Behörde erhebt für ihre folgenden Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):

l. Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietem nach § 15 und der Rechtsverordnung nach § 24,

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Kosten werden auch für den Verwaltungsaufwand erhoben, der dadurch entsteht, dass sich die Behörde bei der Durchführung der Aufsicht privater Stellen bedient. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

(2) unverändert

§ 23
Ausländische elektronische Signaturen und Produkte für elektronische Signaturen

(1) Elektronische Signaturen, für die ein ausländisches qualifiziertes Zertifikat aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorliegt, sind, soweit sie Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, qualifizierten elektronischen Signaturen gleichgestellt. Elektronische Signaturen aus Drittstaaten sind qualifizierten elektronischen Signaturen gleichgestellt, wenn das Zertifikat von einem dortigen Zertifizierungsdiensteanbieter öffentlich als qualifiziertes Zertifikat ausgestellt und für eine elektronische Signatur im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/93/EG bestimmt ist und wenn

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. ein in der Gemeinschaft niedergelassener Zertifizierungsdiensteanbieter, welcher die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, für das Zertifikat einsteht oder	2. unverändert
3. das Zertifikat oder der Zertifizierungsdiensteanbieter im Rahmen einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen anerkannt ist.	3. unverändert
(2) Elektronische Signaturen nach Absatz 1 sind qualifizierten elektronischen Signaturen, *die auf einem qualifizierten Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters* nach § 15 Abs. 1 *beruhen,* gleichgestellt, wenn sie nachweislich gleichwertige Sicherheit aufweisen.	(2) Elektronische Signaturen nach Absatz 1 sind qualifizierten elektronischen Signaturen **mit Anbieter-Akkreditierung** nach § 15 Abs. 1, gleichgestellt, wenn sie nachweislich gleichwertige Sicherheit aufweisen.
(3) Produkte für elektronische Signaturen, bei denen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen der Richtlinie 1999/93/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden anerkannt. Den nach § 15 Abs. *8* geprüften Produkten für elektronische Signaturen werden Produkte für elektronische Signaturen aus einem in Satz 1 genannten Staat oder aus einem Drittstaat gleichgestellt, wenn sie nachweislich gleichwertige Sicherheit aufweisen.	(3) Produkte für elektronische Signaturen, bei denen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen der Richtlinie 1999/93/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden anerkannt. Den nach § 15 Abs. **7** geprüften Produkten für **qualifizierte** elektronische Signaturen werden Produkte für elektronische Signaturen aus einem in Satz 1 genannten Staat oder aus einem Drittstaat gleichgestellt, wenn sie nachweislich gleichwertige Sicherheit aurweisen.
§ 24 Rechtsverordnung	§ 24 Rechtsverordnung
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 3 bis 23 erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 3 bis 23 erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über
1. die Ausgestaltung der Pflichten der Zertifizierungsdiensteanbieter in Bezug auf die Betriebsaufnahme und während des Betriebes sowie bei Einstellung des Betriebes nach § 4 Abs. 2 und 3, §§ 5, 6 Abs. 1, §§ 8, 10, *12,* 13 und 15,	1. die Ausgestaltung der Pflichten der Zertifizierungsdiensteanbieter in Bezug auf die Betriebsaufnahme und während des Betriebes sowie bei Einstellung des Betriebes nach § 4 Abs. 2 und 3, §§ 5, 6 Abs. 1, §§ 8, 10, 13 und 15,
2. die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie die Höhe der Beiträge und das Verfahren der Beitragserhebung durch die zuständige Behörde; bei der Bemessung der Beiträge ist der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) zugrunde zu legen soweit er nicht bereits durch eine Gebühr abgegolten wird,	2. die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie die Höhe der Beiträge und das Verfahren der Beitragserhebung durch die zuständige Behörde; bei der Bemessung der Beiträge ist der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) **sowie Investitionsaufwand** zugrunde zu legen, soweit er nicht bereits durch eine Gebühr abgegolten wird,
3. die Ausgestaltung des Inhalts und die Gültigkeitsdauer von qualifizierten Zertifikaten nach § 7,	3. unverändert
	4. die zur Erfüllung der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nach § 12 zulässigen Sicherheitsleistungen sowie deren Umfang, Höhe und inhaltliche Ausgestaltung,
4. die näheren Anforderungen an Produkte für elektronische Signaturen nach § 17 Abs. 1 bis 3 sowie die Prüfung dieser Produkte und die Bestätigung, dass die Anforderungen erfüllt sind, nach § 17 Abs. 4 und § 15 Abs. *8*,	**5.** die näheren Anforderungen an Produkte für **qualifizierte** elektronische Signaturen nach § 17 Abs. 1 bis 3 sowie die Prüfung dieser Produkte und die Bestätigung, dass die Anforderungen erfüllt sind, nach § 17 Abs. 4 und § 15 Abs. **7**,
5. die Einzelheiten des Verfahrens der Anerkennung sowie der Tätigkeit von Prüf- und Bestätigungsstellen nach § 18,	**6.** unverändert

Entwurf

6. den Zeitraum sowie das Verfahren, nach dem Daten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 6 Abs. 1 Satz 2 neu signiert werden sollten,

7. das Verfahren zur Feststellung der gleichwertigen Sicherheit von ausländischen elektronischen Signaturen und ausländischen Produkten für elektronische Signaturen nach § 23.

§ 25
Übergangsvorschriften

(1) Die nach dem Signaturgesetz vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) genehmigten Zertifizierungsstellen gelten als akkreditiert im Sinne von § 15. Diese haben der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Deckungsnachweis nach § 12 vorzulegen.

(2) Die von den Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 5 des Signaturgesetzes vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) ausgestellten Zertifikate sind qualifizierten Zertifikaten gleichgestellt. Inhaber von Zertifikaten nach Satz l sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Zertifizierungsstelle nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Die von der zuständigen Behörde erfolgten Anerkennungen von Prüf- und Bestätigungsstellen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 und § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) behalten ihre Gültigkeit, soweit sie in Übereinstimmung mit § 18 dieses Gesetzes stehen.

(4) Technische Komponenten, bei denen die Erfüllung der Anforderungen nach § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) geprüft und bestätigt wurde, sind Produkten für elektronische Signaturen nach § 15 Abs. 8 dieses Gesetzes gleichgestellt.

Artikel 2

Umstellung von Vorschriften auf Euro

Das Signaturgesetz vom … (BGBl. I S …) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ und die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

7. unverändert

8. unverändert

§ 25
Übergangsvorschriften

(1) Die nach dem Signaturgesetz vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872)**, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836),** genehmigten Zertifizierungsstellen gelten als akkreditiert im Sinne von § 15. Diese haben der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Deckungsnachweis nach § 12 vorzulegen.

(2) Die von den Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 5 des Signaturgesetzes vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872)**, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836),** ausgestellten Zertifikate sind qualifizierten Zertifikaten gleichgestellt. Inhaber von Zertifikaten nach Satz l sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Zertifizierungsstelle nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Die von der zuständigen Behörde erfolgten Anerkennungen von Prüf- und Bestätigungsstellen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 und § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872)**, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836),** behalten ihre Gültigkeit, soweit sie in Übereinstimmung mit § 18 dieses Gesetzes stehen.

(4) Technische Komponenten, bei denen die Erfüllung der Anforderungen nach § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872), geprüft und bestätigt wurde, sind Produkten für **qualifizierte** elektronische Signaturen nach § 15 Abs. 7 dieses Gesetzes gleichgestellt.

Artikel 2

Umstellung von Vorschriften auf Euro

unverändert

Entwurf

Artikel 3

Anpassung von Bundesrecht

(1) In § 15 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom … *2000* (BGBl. I S. …) werden die Wörter „Signatur im Sinne des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ ersetzt.

(2) In § 7 Abs. 3 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627) wird die Angabe „digitalen Signatur nach § 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes (Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1997, BGBl. I S. 1870, 1872)“ durch die Wörter „einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 Abs. 1 und 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Signaturgesetz vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) außer Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 3

Anpassung von Bundesrecht

(1) In § 15 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. **110**) werden die Wörter „Signatur im Sinne des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ ersetzt.

(2) unverändert

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Signaturgesetz vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872)**, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836),** außer Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)

I.

Der Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 14/4662 – wurde in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung am 24. Januar 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 72. Sitzung am 7. Februar 2001 beraten und einmütig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 47. Sitzung am 24. Januar 2001 beraten und mehrheitlich beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS gefasst.

III.

Im neuen Signaturgesetz werden gegenüber dem geltenden Gesetz im Wesentlichen Strukturveränderungen nach der EG-Signaturrichtlinie vorgesehen. Hierdurch sollen der administrative Aufwand vermindert und Erleichterungen sowie Anreize für die Wirtschaft in diesem Bereich geschaffen werden. Über das neue Signaturgesetz erfolgt eine Festlegung von EU-weit einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen mit Rechtswirkung. Die bislang geltende Genehmigungspflicht für Zertifizierungsstellen entfällt. Stattdessen wird ein allgemeines Aufsichtssystem entsprechend der Richtlinie geschaffen. Durch die Einführung einer freiwilligen Akkreditierung für Zertifizierungsdiensteanbieter als Option für den Markt soll das hohe Sicherheitsniveau nach dem geltenden Signaturgesetz beibehalten werden. Für solche Zertifizierungsdiensteanbieter, die bereits nach geltendem Signaturgesetz geprüfte Leistungen oder Produkte anbieten, ist eine Bestandsschutzregelung vorgesehen. Außerdem ist eine Regelung zur Haftung von Zertifizierungsdiensteanbietern aufgenommen worden.

Die Koalitionsfraktionen haben zu diesem Gesetzentwurf Änderungsanträge eingebracht (Ausschussdrucksache 276/14; Begründung zu den Änderungen als Anlage). Über diese Änderungsanträge sollen Anliegen des Bundesrates berücksichtigt werden, die dieser in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf formuliert hat. Kernanliegen des Bundesrates war es hierbei, den Charakter der Regelungen zur Haftung deutlicher zu machen und die Ausgestaltung der Deckungsvorsorge näher zu regeln. Außerdem sollen über die Änderungsanträge Wünsche der Europäischen Kommission zum Notifizierungsverfahren Berücksichtigung finden. Weiterhin werden über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen redaktionelle Änderungen sowie weitere Änderungen berücksichtigt.

Im Zuge der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wurde seitens der Fraktion der CDU/CSU hervorgehoben, dass es sicherlich wünschenswert gewesen wäre, wenn die Umsetzung der entsprechenden Europäischen Richtlinie in nationales Recht schneller hätte erfolgen können. Damit hätte der Vorsprung Deutschlands im Bereich der elektronischen Signaturen erhalten bleiben können. Das Signaturgesetz für sich genommen werde sicherlich noch relativ wenig Wirkung erzielen, wenn nicht auch die Vorschriften des Privatrechts entsprechend angepasst würden. Noch wesentlich bedeutsamer sei es jedoch, dass die elektronische Signatur auch im öffentlichen Bereich Anwendung finden könne. Es werde in diesem Zusammenhang als nicht ausreichend angesehen, wenn der Bundesminister des Innern vorsehe, dass die Behörden dem Bürger erst bis zum Jahr 2005 Online-Dienste anzubieten hätten. Dieses Ziel könne man nicht als ehrgeizig bezeichnen. Weiterhin wurde auf die Tatsache Bezug genommen, dass man nunmehr eine explizite Regelung zur Haftungsfrage in das Gesetz mit aufgenommen habe. Diese Regelung mache die Anwendung komplizierter. Ferner spiele die Frage der Legaldefinition für Signaturen höchster Qualitätsstufe eine Rolle. Die Bundesnotarkammer habe hierzu vorgeschlagen, elektronische Signaturen nach § 2 Ziffer 3, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines nach § 15 Abs. 1 akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters beruhten, mit einer Legaldefinition zu versehen, nämlich den höher qualifizierten elektronischen Signaturen. Dieses Anliegen werde als berechtigt angesehen. Man sei diesem Wunsch jedoch nicht gefolgt. Die Fraktion der SPD im Ausschuss machte deutlich, Deutschland befinde sich bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zu den Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen in hervorragender Weise im gebotenen zeitlichen Rahmen. Bei der entsprechenden Weiterentwicklung des Rechtsrahmens verfolge die Bundesregierung einen ganzheitlichen Ansatzpunkt. Das Signaturgesetz schaffe einen wichtigen Pfeiler, nämlich die erforderliche Sicherheits-Infrastruktur für die elektronische Unterschrift. Der zentrale Punkt bei diesem Gesetz sei, dass man das Sicherheitsniveau als Standard sichere. Dies sei von Bedeutung, um das Vertrauen in den elektronischen Handel zu stärken. Weiterhin wurde betont, dass § 11 Abs. 4 des Gesetzes keinen Haftungsausschluss vorsehe, wenn Zertifizierungsdiensteanbieter Aufgaben auf Dritte übertrügen. Die Übertragung von Aufgaben auf Dritte sei zwar möglich, die Haftung des Diensteanbieters werde jedoch nicht ausgeschlossen. Diese Regelung sei im Interesse eines

Schutzes der Verbraucher so getroffen worden. Die Verbraucher wüssten mithin von Anfang an, an wen sie sich zu wenden hätten und könnten im Übrigen darauf vertrauen, einen solventen Haftungsgegner zur Verfügung zu haben. Hiermit sei mithin eine zentrale Frage des Vertrauensschutzes berührt. Der Bundesverband der Deutschen Industrie habe diesbezügliche Bedenken bereits im Herbst 2000 angemeldet. Er habe offensichtlich befürchtet, dass hierdurch das in § 831 BGB verankerte Prinzip des Verrichtungsgehilfen gekippt werde. Er befürchte offenbar eine Art Rutschbahneffekt. Die Forderungen des Bundesrates in diesem Punkt seien deutlich weitgehender gewesen als die jetzt gefundene Lösung. Man habe mithin einen fairen Interessenausgleich geschaffen und gleichzeitig gegenüber der Wirtschaft deutlich gemacht, dass diese Regelung kein Einfallstor für eine schleichende Abschaffung der Entlastungsmöglichkeiten darstelle, die in § 831 BGB vorgesehen seien. Man wolle auch keine Ausweitung des Ausschlusses, den § 831 BGB in diesem Bereich verankere. Die Vertreter der Fraktion der PDS unterstrichen im Zuge der Beratungen, mit der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht sei eine Verschlechterung in Bezug auf den Vertrauensschutz und auf den Sicherheitsstandard im Bereich der elektronischen Signatur einhergegangen. Dieser Effekt habe sich durch den Verzicht auf die Sicherheitsüberprüfung ergeben. In einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie angestoßenen begleitenden Projekt, in dem die digitalen Signaturen auf kommunaler Ebene getestet werden sollten, werde ausweislich des Projektberichts davon ausgegangen, dass nunmehr große Anbieter nicht qualitätsgeschützer digitaler Signaturen auf den Markt kommen würden. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass sich der Wettbewerb über den Preis abspielen werde. Die Entscheidung werde daher voraussichtlich zugunsten nicht qualitätsgeschützter Digitalsignaturen ausfallen. Aus diesem Grunde werde sich die Fraktion der PDS der Stimme enthalten.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 46. Sitzung am 7. Februar 2001 beraten. Er hat einmütig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Zusammenstellung zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS gefasst.

Berlin, den 7. Februar 2001

Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Berichterstatter

Begründung

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen werden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vorgeschlagenen Veränderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zum Inhaltsverzeichnis

Zur Änderung der Überschrift des § 17 siehe näher zu Artikel 1 § 2 Nr. 13.

Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3

Der eingefügte Absatz ersetzt § 15 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Die Änderung trägt dem Wunsch der Europäischen Kommission (aufgrund des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie 98/48/EG) Rechnung, die Anforderungen für den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich nicht auf das Verfahren der freiwilligen Akkreditierung zu begrenzen. Nach Ansicht der Kommission bedeutet dies eine unzulässige Beschränkung der Rechtswirksamkeit elektronischer Signaturen. Der Absatz 3 lehnt sich eng an die Formulierung des Artikels 3 Abs. 7 der Richtlinie an, wobei jedoch statt des unüblichen Begriffs „öffentlicher Bereich“ der Richtlinie der im deutschen Recht breit eingeführte Begriff „öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit“ (vgl. z. B. § 1 VwVfG) Verwendung finden soll.

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 7

Die Änderung trägt dem Wunsch der Europäischen Kommission (Notifizierungsverfahren) Rechnung. Sie dient der Klarstellung, dass die Anforderungen für „qualifizierte Zertifikate“ nach dem Gesetz und der Verordnung bereits erfüllt sind, wenn sie den Anforderungen der EG-Signaturrichtlinie entsprechen. Der Regierungsentwurf ließ den Schluss zu, dass alle gesetzlichen Anforderungen – auch die der freiwilligen Akkreditierung nach § 15 – erfasst sein könnten. Die Einführung der freiwilligen Akkreditierung ist nach der Richtlinie für die Mitgliedstaaten nicht zwingend, sondern stellt eine Option dar.

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 10

Die Änderung betreffend „sichere Signaturstellungseinheiten“ erfolgt aus den zu Artikel 1 § 2 Nr. 7 genannten Gründen; es sind – wie in Nummer 7 – nur die für diesen Fall relevanten Regelungen des Gesetzes (hier: §§ 17 und 23) zitiert.

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 13

Die Änderung trägt dem Wunsch der Europäischen Kommission (Notifizierungsverfahren) Rechnung. Die Einfügung „qualifizierte“ dient der Klarstellung, dass von der Regelung nur Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen, nicht jedoch Produkte anderer elektronischer Signaturen erfasst sind.

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 14

Die Änderung betreffend „qualifizierte Zeitstempel“ erfolgt aus den zu Artikel 1 § 2 Nr. 7 genannten Gründen; es sind hier – wie in den Nummern 7 und 10 – die für diesen Fall relevanten Regelungen des Gesetzes zitiert.

Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2

Die Verweise auf die Rechtsverordnung in den Sätzen 1 und 4 sind wegen der Herausnahme der Verordnungsermächtigung zur Deckungsvorsorge aus § 24 Nr. 1 des Regierungsentwurfs (vgl. zu Artikel 1 § 24 Nr. 4 – neu –) und der Schaffung einer eigenen Regelung unter § 24 Nr. 4 – neu – entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 5

Zur Einfügung „qualifizierte“ im ersten Halbsatz vgl. zu Artikel 1 § 2 Nr. 13. Die weitere Änderung („… die mindestens ...“) erfolgt aus den zu Artikel 1 § 2 Nr. 7 genannten Gründen; auch hier sind die für diesen Fall relevanten Regelungen des Gesetzes zitiert (vgl. zu § 2 Nr. 7, 10 und 14).

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2

Zur Streichung der Sätze 2 und 3 vgl. zu Artikel 1 § 6 Abs. 3.

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 3

Die Ergänzung trägt dem Wunsch des Bundesrates nach Klarstellung des Gewollten Rechnung. In Absatz 3 Satz 1 ist jetzt geregelt, dass die schriftliche Belehrung sowohl im Falle des Absatzes 1 als auch in dem des Absatzes 2 erfolgen muss. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs wurde deshalb in § 6 Abs. 3 Satz 1 neu eingefügt. Auch der neue Absatz 3 Satz 2 trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung. Es wird in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Intention des Regierungsentwurfs klargestellt, dass eine Unterrichtung entbehrlich ist, wenn sie bereits bei einer früheren Antragstellung erfolgt ist. Absatz 2 Satz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs, der zu missverständlichen Gegenschlüssen führen konnte, ist in dieser Regelung aufgegangen.

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1

Vergleiche zur Änderung „Nr. 1, 3 und 4“ analog zu Artikel 1 § 4 Abs. 2.

Zu Artikel 1 § 11 Abs. 1

Die Änderung „oder“ statt der Verknüpfung „und“ im Regierungsentwurf soll deutlich machen, dass es für die Erfüllung des § 11 ausreicht, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter entweder die Anforderungen des Gesetzes oder die der Verordnung verletzt. Die Änderung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesrates. Zur Einfügung „qualifizierte“ vgl. zu Artikel 1 § 2 Nr. 13.

Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2

Die Änderung trägt dem Wunsch des Bundesrates nach Klarstellung des deliktischen Charakters der Regelung Rechnung.

Zu Artikel 1 § 12 Satz 1

Die Änderung trägt der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung. Sie stellt sicher, dass die Deckungsvorsorge nur – aber auch immer dann – eingreift, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter nach § 11 haftet.

Zu Artikel 1 § 12 Satz 2

Die Änderung trägt den Bedenken des Bundesrates Rechnung. Sie dient der Klarstellung, dass die Regelung nicht lediglich eine Mindestdeckungssumme pro haftungsauslösendem Ereignis enthält, sondern sich in Fällen, in denen durch ein haftungsauslösendes Ereignis eine Vielzahl von Einzelschäden ausgelöst werden, auf jeden Schadensfall bezieht.

Zu Artikel 1 § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3

Durch die Einfügung des Satzes 2 soll sichergestellt werden, dass die Dokumentation in jedem Falle bei Einstellung der Tätigkeit erhalten bleibt. Die lückenlose Nachprüfbarkeit der Rechtswirksamkeit qualifizierter elektronischer Signaturen ist wegen der vorgesehenen zeitnahen Schaffung von Formvorschriften im Privatrecht (§ 126a BGB-E) und im öffentlichen Recht erforderlich. Der Regierungsentwurf sah die Übernahme der Dokumentation durch die Behörde nur im Falle der freiwilligen Akkreditierung vor (vgl. § 15 Abs. 7). Die Einschränkungen „berechtigtes Interesse“ und „Aufwand“ in Satz 3 sind in diesem Falle erforderlich: Die Behörde kann bei Übernahme der Dokumentation nichtakkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter aus technischen Gründen (unterschiedliche Schlüssellängen, Software etc.) nicht eine jederzeitige Nachprüfbarkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 garantieren. In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass ein Auskunftsbegehren nur unter unzumutbar hohem technischen und/oder administrativen Aufwand (z. B. Zukauf von Soft- oder Hardware; Hinzuziehung von externen Spezialisten) erfüllt werden könnte. Nicht ausreichend ist, wenn die Erfüllung des Begehrens zwar einen nicht unbeachtlichen Mehraufwand bedeutet, jedoch im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zu bewältigen ist.

Zu Artikel 1 § 14 Abs. 2

Die Änderung trägt dem Wunsch der Kommission (Notifizierungsverfahren) Rechnung. Der Wortlaut des Regierungsentwurfs („soweit Gerichte dies im Rahmen anhängiger Verfahren anordnen“) kann zu dem Schluss führen, dass die Regelung gemessen an Artikel 13 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie zu weit gefasst ist. Durch die Formulierung „nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen“ wird klargestellt, dass das Gesetz keinen eigenständigen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung von Daten für Gerichtszwecke schafft.

Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 3

Der Klammerzusatz „(qualifizierte elektronische Signaturen mit Anbieter-Akkreditierung)“ trägt dem Wunsch des Bundesrates nach Schaffung einer gesetzlichen Bezeichnung für die qualifizierten elektronischen Signaturen aufgrund des Verfahrens der freiwilligen Akkreditierung (§ 15) Rechnung.

Zu Artikel 1 § 15 Abs. 2

Vergleiche zur Streichung des Absatzes die Ausführungen zu Artikel 1 § 1 Abs. 3.

Zu Artikel 1 § 15 Abs. 3 bis 8

Die Absätze 3 bis 5 des Regierungsentwurfs werden ohne inhaltliche Änderungen als Folge des Wegfalls von Absatz 2 des Regierungsentwurfs zu den Absätzen 2 bis 4; die weiteren Absätze werden – mit inhaltlichen Änderungen (siehe dort) – zu den Absätzen 5 bis 7.

Zu Artikel 1 § 15 Abs. 6 [Abs. 5 – neu –]

„Absatz 4“ ist Folgeänderung des Wegfalls von Absatz 2 des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 1 § 15 Abs. 7 [Abs. 6 – neu –]

Die Einfügung in Absatz 6 – neu (Absatz 7 des Regierungsentwurf) ist erforderlich, um die erhöhten Anforderungen an die jederzeitige Nachprüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen mit Anbieter-Akreditierung auch im Falle der Einstellung der Tätigkeit des akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters sicherzustellen. Im Gegensatz zu den nichtakkreditierten Anbietern kann die zuständige Behörde im Rahmen des Verfahrens der freiwilligen Akkreditierung auch die technischen Voraussetzungen der Nachprüfbarkeit im Falle der Übernahme sicherstellen.

Zu Artikel 1 § 15 Abs. 8 [Abs. 7 – neu –]

Zu den Einfügungen „qualifizierte“ in den Sätzen 1 und 2 Nr. 1 vgl. zu Artikel 1 § 2 Nr. 13.

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 3

„Abs. 7“ ist Folgeänderung des Wegfalls von § 15 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 1 § 17 – Überschrift –

Vergleiche zu Artikel 1 § 2 Nr. 13.

Zu Artikel 1 § 17 Abs. 4

Vergleiche zu Artikel 1 § 2 Nr. 13.

Zu Artikel 1 § 18 Abs. 1

„§ 15 Abs. 7“ und „§ 15 Abs. 2“ sind Folgeänderungen des Wegfalls von § 15 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 1 § 19 Abs. 3 Nr. 4

Vergleiche zu Artikel 1 § 2 Nr. 13.

Zu Artikel 1 § 21 Abs. 1 Nr. 1

Vergleiche zu den Gründen der Einfügung „Nr. 1, 3 und 4“ analog zu Artikel 4 Abs. 2.

Zu Artikel 1 § 22 Abs. 1 Nr. 1

Die Streichung der Bezeichnung „Abs. 1, 3 bis 8“ ist Folgeänderung des Wegfalls von § 15 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 1 § 23 Abs. 1

Der Einschub „die mit Signaturdaten überprüft werden können“ des Regierungsentwurfs bedeutet eine nach der EG-Signaturrichtlinie unzulässige Einschränkung der Gleichstellung ausländischer qualifizierter Zertifikate aus der EU oder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum mit den qualifizierten elektronischen Signaturen des Gesetzes. Die Streichung des Einschubs trägt dem entsprechenden Wunsch der Europäischen Kommission (Notifizierungsverfahren) Rechnung.

Zu Artikel 1 § 23 Abs. 2

Die Änderung ist Folge der vorgeschlagenen Schaffung einer gesetzlichen Bezeichnung für die qualifizierten elektronischen Signaturen mit Anbieter-Akkreditierung (vgl. näher zu Artikel 1 § 15 Abs. 1).

Zu Artikel 1 § 23 Abs. 3

„§ 15 Abs. 7“ ist Folgeänderung des Wegfalls von § 15 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Zur Einfügung „qualifizierte“ in Satz 2 vgl. zu Artikel 1 § 2 Nr. 13.

Zu Artikel 1 § 24 Nr. 1

Der Wegfall der Bezeichnung „§ 12“ ist Folgeänderung der vom Bundesrat gewünschten näheren Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung zur Deckungsvorsorge, die nunmehr gesondert vorgenommen werden soll (vgl. näher zu Artikel 1 § 24 Nr. 4).

Zu Artikel 1 § 24 Nr. 2

Durch den Einfügung „sowie Investitionsaufwand“ wird klargestellt, dass bei der Bemessung der Beiträge auch der Investitionsaufwand, z. B. für neue Rechner usw., zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel 1 § 24 Nr. 4 – neu –

Die Einfügung einer Nummer 4 – neu – trägt einem entsprechenden Wunsch des Bundesrates zur näheren Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung zur Deckungsvorsorge Rechnung.

Zu Artikel 1 § 24 Nr. 4

Die Nummer 4 des Regierungsentwurfs wird durch Einfügung einer Nummer 4 – neu – zu „Nr. 5“. Zur Einfügung „qualifizierte“ vgl. näher zu Artikel 1 § 2 Nr. 13. „Abs. 7“ ist Folgeänderung des Wegfalls von § 15 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 1 § 24 Nr. 5 bis 7

Die Nummern 5 bis 7 des Regierungsentwurfs werden wegen Einfügung einer Nummer 4 – neu – ohne inhaltliche Änderungen zu den Nummern 6 bis 8.

Zu Artikel 1 § 25 Abs. 1 bis 4

Die Einfügungen „geändert durch ...“ jeweils in den Absätzen 1 bis 4 sind aus Gründen der Rechtsförmlichkeit (vollständiges Zitat des Gesetzes in der geltenden Fassung) erforderlich. Zur Einfügung „qualifizierte“ in Absatz 4 vgl. näher zu Artikel 1 § 2 Nr. 13. Der Verweis „Abs. 7“ in Absatz 4 ist Folgeänderung des Wegfalls von § 15 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Einfügung des Zitats der Regelung.

Zu Artikel 5

Vergleiche zu Artikel 1 § 25 Abs. 1 bis 4.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333